

Rechtsverordnung
über das Landschaftsschutzgebiet "Kreuzgraben"
vom 20.05.1985

Auf Grund des § 18 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz -LPfLG-) i. d. F. vom 05.02.1979 (GVBl S. 36, BS 791-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 04.03.1983 (GVBl S. 66) wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Landschaftsschutzgebiet bestimmt. Er trägt die Bezeichnung Landschaftsschutzgebiet "Kreuzgraben".

§ 2

(1) Das Landschaftsschutzgebiet ist etwa 91 ha groß und befindet sich im Gebiet der kreisfreien Stadt Ludwigshafen am Rhein - Gemarkung Oggersheim.

(2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt

- A. Östlicher Teil: Westlicher Böschungsfuß der Überführung der A 650 nördlich der Kallstadter Straße, östliche Grenze der Grundstücke 2518 - 2518/3, westliche Grenze des Grabens Grundstück 2559, östliche Grenze der Grundstücke 2536 - 2538/3.
- B. Westlicher Teil: Östliche Grenze der Kreisstraße 3.
- C. Nördlicher Teil: Südliche Grenze der Wollstraße, östliche Grenze des Feldweges, Grundstück 2427/1, nördliche Grenze der Grundstücke 2338, 2193, 1881 und 1866/3.
- D. Südlicher Teil: Nördliche Grenze der A 650.

(3) Zum Landschaftsschutzgebiet gehören nicht die es begrenzenden Straßen und Wege.

§ 3

Der Schutzzweck besteht in der Sicherung zur

- a) Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere durch die stabilisierende Wirkung auf den Wasserhaushalt und das Lokalklima;
- b) Erhaltung von Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes und der darauf gründenden besonderen Bedeutung für die Erholung.

§ 4

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Maßnahmen und Handlungen die dem Schutzzweck zuwiderlaufen ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde verboten; insbesondere

- 1. das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art mit Ausnahme von Wildfütterungsanlagen und unauffällig gestaltenden landschaftsangepassten Hochsitzen (letztere sind in Feldgehölze, Baumgruppen oder Einzelbäume einzufügen),
- 2. das Aufstellen von festen oder fahrbaren Verkaufsständen oder das Errichten oder Erweitern sonstiger gewerblicher Anlagen,

3. das Anlegen oder Erweitern von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Ton- oder Lehmgruben sowie sonstiger Erdaufschlüsse,
4. das Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten,
5. der Ausbau, Aufstau, das Herstellen, Beseitigen oder Umgestalten eines Gewässers oder seiner Ufer oder das Verändern von Feuchtgebieten, insbesondere durch Beeinflussung des Wasserhaushaltes,
6. das Errichten und Erweitern von Energiefreileitungen oder sonstigen freien Drahtleitungen,
7. das Verlegen von Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Gas, Öl, Elektrizität oder Wärme,
8. das Anlegen oder Erweitern von Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätzen, einschl. Schrottlagerplätzen und Autofriedhöfen,
9. das Anlegen oder Erweitern von Stellplätzen, Parkplätzen sowie von Sport-, Bade-, Zelt oder Campingplätzen, sowie sonstigen Freizeiteinrichtungen,
10. das Errichten oder Erweitern von Motorsportanlagen, einschl. Modellflugplätzen,
11. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau,
12. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätzen,
13. das Lagern oder Zelten sowie das Auf- und Abstellen von Wohnwagen auf anderen als den hierfür behördlich zugelassenen Plätzen; ausgenommen ist das Aufstellen von Wohn- und Gerätewagen an Baustellen für die Dauer der Bauzeit,
14. das Beseitigen oder Beschädigen bedeutsamer Landschaftsbestandteile, wie Hecken, Gebüsch, Einzelbäume, Baumgruppen, Feldgehölze, Teiche, Tümpel, Röhricht- oder Schilfbestände,
15. das Erstaufforsten von Flächen,
16. das Roden von Wald,
17. das Errichten oder Erweitern von Einfriedungen aller Art,
18. das Reiten auf Wanderwegen oder auf anderen Wegen, die nicht vom Wegeunterhaltungspflichtigen für das Reiten zugelassen und als Reitwege gekennzeichnet sind.
19. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen.

(2) Von den Verboten des Abs. 1 können Ausnahmen genehmigt werden, wenn die Maßnahme dem Schutzzweck (§ 3) nicht zuwiderläuft und eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Das Gleiche gilt, wenn ein planerischer Nachweis für die im Einzelfall erforderliche Verhütungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erbracht werden.

(3) Die Genehmigung nach Abs. 1 wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn die Landespflegebehörde vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat.

§ 5

(1) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 wird von der Stadtverwaltung Ludwigshafen als Untere Landespflegebehörde erteilt. Ist für die Maßnahme auch nach anderen Vorschriften eine Zulassung (§ 4 Abs. 3) durch eine andere Behörde erforderlich, so ist die dieser Behörde gleichgeordnete Landespflegebehörde zu beteiligen.

(2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

(3) Für die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden; dies gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach der Zustellung mit der Ausführung der Maßnahme nicht begonnen oder die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist.

§ 6

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf

1. die seitherige rechtmäßige Nutzung eines Grundstücks durch Ackerbau, Grünlandbewirtschaftung, Gartenbau, Obstbau, Weinbau, Sonderkulturen, Forstwirtschaft einschl. des Wirtschaftswegebau, der Errichtung von Weidezäunen und -tränken, forstlichen Kulturzäunen und Waldarbeiterschutzhütten,

2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei, ausgenommen die Errichtung von Jagd- und Fischerhütten,

3. die Errichtung öffentlicher Wasserversorgungsanlagen sowie die Unterhaltung der Gewässer,

4. die Unterhaltung und Wartung von Energieversorgungsanlagen.

(2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Landespflegebehörde angeordnete oder gebilligten landespflegerischen Maßnahmen.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen

1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen errichtet oder erweitert,

2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 feste oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder sonstige gewerbliche Anlagen errichtet oder erweitert,

3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Steinbrüche, Kies-, Sand-, Ton- oder Lehmgruben sowie sonstige Erdaufschlüsse anlegt oder erweitert,

4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten erheblich verändert,

5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 ein Gewässer ausbaut, aufstaut, herstellt, beseitigt oder umgestaltet oder ein Feuchtgebiet oder die Ufer eines Gewässers verändert,

6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 Energiefreileitungen oder sonstige freie Drahtleitungen errichtet oder erweitert,

7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Gas, Öl, Elektrizität oder Wärme verlegt,
8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze angelegt oder erweitert,
9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschl. Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe, anlegt oder erweitert,
10. § 4 Abs. 1 Nr. 10 Motorsportanlagen einschl. Modellflugplätze errichtet oder erweitert,
11. § 4 Abs. 1 Nr. 11 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt,
12. § 4 Abs. 1 Nr. 12 außerhalb der im öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit KFZ fährt oder sie parkt,
13. § 4 Abs. 1 Nr. 13 auf anderen als den hierfür behördlich zugelassenen Plätzen lagert oder zeltet oder Wohnwagen aufstellt und abstellt,
14. § 4 Abs. 1 Nr. 14 bedeutsame Landschaftsbestandteile wie Hecken, Gebüsch, Einzelbäume, Baumgruppen, Feldgehölze, Teiche, Tümpel, Rohr- oder Riedbestände beseitigt oder beschädigt,
15. § 4 Abs. 1 Nr. 15 Flächen erstmals aufforstet,
16. § 4 Abs. 1 Nr. 16 Wald rodet,
17. § 4 Abs. 1 Nr. 17 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert,
18. § 4 Abs. 1 Nr. 18 auf Wanderwegen oder anderen Wegen, die nicht von Wegeunterhaltungspflichtigen für das Reiten zugelassen sind, reitet,
19. § 4 Abs. 1 Nr. 19 Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anbringt.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 20.05.1985

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein

- Untere Landespflegebehörde -

Dipl.-Ing. Kuke

Beigeordneter